



Zl.: 011/612-2025/K
Betr.: Verkehrsbeschränkung während
der Tauwetterperiode

Kundmachung

Bezugnehmend auf die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 7. März 2017, GZ: 11.0-1/2017, werden

ab Dienstag, dem 25. Februar 2025

bis auf Widerruf folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen erlassen:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. a i.V.m § 94 b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 in der geltenden Fassung (StVO) wird im Bereich der Marktgemeinde Scheifling während der jährlichen Tauwetterperiode auch für nachstehende Straßen ein

Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 8,0 Tonnen Gesamtgewicht erlassen:

Straße	Abschnitt
Obere Feßnachstraße	Von der Kreuzung Neumarkterstraße bis zur Mühlschlagbrücke bzw. zum Urenterkreuz
Untere Feßnachstraße	Ab dem Bauhof der Fa. PORR bis vlg. Jägerwirt
Schrattenbergstraße	Von der Kreuzung Oberdorferstraße bis zum Schloss Schrattenberg
Oberdorferstraße	Von der Bahnbrücke bis zum Anwesen Bischof
Schachenweg	Von der Einmündung B317 bis Anwesen vlg. Gankl
Lindbergstraße	Ab der Kreuzung Hummelstraße
Panoramastraße	Von der Bahnübersetzung bis zum Anwesen vlg. Granitzer sowie von der Schießstätte bis zum Anwesen vlg. Pirker
Murwaldweg	Ab dem Ortsfriedhof Scheifling bis zur Gemeindegrenze Teufenbach-Katsch

Ausgenommen sind

- Fahrzeuge für Lebensmittel-, Lebetier- und Futtermitteltransporte,
- TKV-Transporte (Tierkörperverwertung) und
- die Müllabfuhr

Die gegenständliche Verordnung gilt jeweils in der jährlichen Tauwetterperiode und tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Zif. 9c StVO in Kraft und gilt mit deren Entfernung wieder als aufgehoben.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 StVO 1960 bestraft.

Scheifling, am 24. Februar 2025

Der Bürgermeister



Gottfried Reif

Angeschlagen am: 24.02.2025

Abgenommen am: